

RESOLUTION

Urheber	Kommission ÖS, durch Anton Lauber und Flavien Sauthier
Gegenstand	Therapeutische Massnahmen und Verwahrung gemäss Artikel 56 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches
Datum	14.02.2017
Nummer	4.0250 (ehem. 3.0305)

Diese Resolution steht im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative PLR, durch Philippe Nantermod und Stéphanie Favre: Kein Fall «Carlos» im Wallis (12.11.2014) 7.0034. In der Debatte über deren Zweckmässigkeit ist die Kommission ÖS zum Schluss gekommen, dass die parlamentarische Initiative nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar und deswegen in ihrer gegenwärtigen Form nicht umsetzbar ist. Die Kommission war aber der Meinung, dass die aufgeworfenen Fragen berechtigt sind und hat deshalb die Zweckmässigkeit anerkannt. Sie geht davon aus, dass die parlamentarische Initiative in einem nächsten Schritt überarbeitet werden kann. Der Grosse Rat ist der Kommission gefolgt und hat die Zweckmässigkeit der Initiative in der Novembersession 2015 ebenfalls anerkannt.

Im Rahmen der Behandlung der Initiative hat sich die Kommission ÖS dafür ausgesprochen, mit einer Resolution gemäss Artikel 124 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG, kantonale Initiative) die Änderung des Bundesrechts zu verlangen. Die Urheber der Initiative haben sich bereit erklärt, diese zurückzuziehen, vorausgesetzt dass eine Resolution im Hinblick auf eine kantonale Initiative eingereicht wird.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002, das am 1. Januar 2007 in Kraft trat, hat das erste Buch des Schweizer Strafgesetzbuches (StGB) über die allgemeinen Bestimmungen geändert. Im Allgemeinen wurde das Schweizer Strafrecht in Bezug auf die Massnahmen durch diese Änderung des StGB nicht grundlegend geändert. Mit der Reform sollte insbesondere die öffentliche Sicherheit gestärkt werden. Dies wurde insbesondere durch die Anpassung folgender Bestimmungen erreicht: die Behandlung bestimmter Straftäter in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 59 III StGB), neue Bestimmungen in Sachen Verwahrung (Art. 64 ff. StGB), strengere Bedingungen für die Aufhebung einer Massnahme (Art. 62c IV, 64b II StGB) sowie die Möglichkeit, die Probezeit (Art. 62 IV, 62a V d StGB) und die ambulante Behandlung (Art. 63 IV StGB) zu verlängern. Die Regelung der Massnahmen entspricht im Übrigen jener des ehemaligen Strafgesetzbuches in der am 18. März 1971 verabschiedeten Form, wobei das 2002 revidierte StGB einige allgemeine Grundsätze enthält, die auf alle Massnahmen anwendbar sind (Art. 56 bis 58 StGB). Das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 hat zu einer erneuten Änderung des StGB geführt. Dieses Bundesgesetz mit dem Titel «Änderungen des Sanktionenrechts» betrifft allerdings die Strafen, nicht die Massnahmen. Das heisst, dass strafrechtliche Massnahmen, insbesondere was die Behandlung von psychischen Störungen, Sucht und Massnahmen für junge Erwachsene angeht, seit Jahrzehnten nicht mehr kritisch und vertieft geprüft wurden. Die zuständige Behörde prüft jährlich, ob die Massnahme aufgehoben werden kann (Art. 62d I StGB). Gemäss Artikel 62c Absatz 1 StGB ist die Aufhebung der Massnahme unter drei Bedingungen möglich, davon betreffen zwei die stationären Behandlungen: Durch- oder Fortführung erscheint aussichtslos (Art. 62c I a StGB) und geeignete Einrichtung existiert nicht (Art. 62c I c StGB). Die Aufhebung einer Massnahme, die beispielsweise einen Drogenabhängigen oder einen jungen Erwachsenen betrifft, ist ausserdem möglich, wenn die Höchstdauer erreicht wurde und die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nicht eingetreten sind (Art. 62c I b StGB). Die Massnahme der stationären Behandlung psychischer Störungen ist nicht befristet (Art. 59 IV StGB). Sie wird fast nie als gescheitert bezeichnet, da Experten zögern, eine Massnahme als endgültig aussichtslos zu bezeichnen. Folglich verlängert sich die Behandlung von gefährlichen Straftätern mit einer schweren psychischen Störung, die zu einem Rückfall führen könnte, beachtlich und hat unverhältnismässige Kosten für die Öffentlichkeit zur Folge. Der rechtliche Rahmen für die Behandlung von psychischen Störungen muss überprüft werden. Einerseits muss eine Höchstdauer für solche Massnahmen festgelegt werden. Andererseits muss eine stationäre

Behandlung für psychische Störungen leichter in eine Verwahrung umgewandelt werden können (Art. 62c IV StGB), indem die Änderung der Sanktion nicht mehr die Aussichtslosigkeit der Massnahme voraussetzt.

Schlussfolgerung

Angesichts der obigen Erwägungen fordern wir die Bundesversammlung auf, im ersten Buch des Schweizer Strafgesetzbuches folgende Teile tiefgreifend zu revidieren: «Allgemeine Bestimmungen», Titel 3 «Strafen und Massnahmen», Kapitel 2 «Massnahmen», erster Abschnitt «Therapeutische Massnahmen und Verwahrung».